

Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete (Änderung)

(vom 16. März 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Bedingungen
und Auflagen

Sind Vorkehrungen an Schutzobjekten durch Beiträge unterstützt worden, dürfen sie nur mit Zustimmung der Baudirektion, bei Natur- und Heimatschutzobjekten der Volkswirtschaftsdirektion, aufgehoben oder verändert werden. Schutzmassnahmen werden als Anmerkung im Grundbuch oder als Personaldienstbarkeit zu Gunsten des Kantons gesichert.

§ 10. Subventionen für Schutzobjekte des Denkmalschutzes werden nach der Bedeutung des Objektes wie folgt bemessen:

II. Subventionen

- bei kantonaler Bedeutung: 30%
- bei regionaler Bedeutung: 20%

In besonderen Fällen, namentlich bei hohen Aufwendungen, kann eine zusätzliche Subvention bis zu 20% gewährt werden; ausnahmsweise, namentlich in Härtefällen, können die beitragsberechtigten Kosten bis zu ihrer vollen Höhe übernommen werden.

An Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung werden keine Subventionen gewährt. Ausnahmsweise können an kommunale Schutzobjekte mit erhöhter Schutzwürdigkeit Subventionen bis höchstens 20% gewährt werden, wenn die denkmalpflegerisch bedingten Aufwendungen den Eigentümer unverhältnismässig belasten oder die Gemeinde finanziell nicht in der Lage ist, eine Subvention zu leisten.

701.3 Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz

II. Die Änderung von § 10 tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. Die Änderung von § 5 wird nach der Genehmigung des Bundes durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi